

SITZUNGSPROTOKOLL

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 6. Juni 2019
IM SITZUNGSSAAL des STADTAMTES GLOGGNITZ**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Irene Gölles

Anwesend:

1. Vbgm SANTNER Erich
2. StR Mag. BLÜMEL Klaus
3. StR HAHNL Wolfgang
4. StR Ing. KASPER Peter
5. StR MALIK Herbert
6. GR Mag. BLUM René
7. GR Mag. BAUER Elisabeth
8. GR HAIDEN Susanne
9. GR LEITENBAUER Siegfried Simon
10. GR BINDER Erich
11. GR HAIDEN Martina
12. GR GEFÄLL Martin
13. GR HOFER Helmut
14. GR HINTRINGER Iris
15. GR WOLF FRITZ Ursula
16. GR HÖLLERBAUER Hilde
17. GR FINK Manfred
18. GR Mag. ALFANZ-NAGL Martina
19. GR ORTH Alois
20. GR Ing. HARSIEBER Nina
21. GR Ing. SCHABAUER Johann
22. GR ROMAN-SCHMIDL Maria

Entschuldigt:

1. StR WERNHART Friedrich Franz
2. GR ROTTENSTEINER Roman
3. GR SAMITSCH Karl
4. GR KOPP Michael
5. GR MÜLLER Werner
6. GR SMETANA Bettina

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom werden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

1.00 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung Ref. StR Mag. Klaus Blümel

1.01 Bernhard Deditz, Dienstvertrag auf unbest. Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 2.2676

1.02 Gabriele Klenner, einverst. Aufl. des DV

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 2.2677

1.03 Magdalena Gerner – Einstufung

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 2.2678

1.04 Musikschule Dienstverträge auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 2.2679

GR Helmut Hofer erklärt sich für befangen.

1.05 Außerordentliche Vorrückungen

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 2.2695

1.06 Abfallwirtschaftsverordnung – Abänderung

Der Gemeinderat beschließt in Verbindung mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Abänderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung vom 10.12.2015 wie folgt:

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Stadtgemeinde Gloggnitz

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

Abfallwirtschaftsgebühren

Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach Restmüll, Windeln, Asche, Katzenstreu

kompostierbaren (biogenen) Abfällen

Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)

Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)

Sperrmüll zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Für das Sammeln von Windeln, Asche und Katzenstreu sind Restmülltonnen bzw. Windelsäcke zu verwenden.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 110 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Wertstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe grün) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden ersten Freitag im Monat in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr Sperrmüll am Lagerplatz des Städtischen Wirtschaftshofes einzubringen (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.

Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - 6 Einsammlungen von Restmüll
 - 17 Einsammlungen von Windeln, Asche, Katzenstreu
 - 7 Einsammlungen von Altpapier
 - 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - 26 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden ersten Freitag im Monat in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr Sperrmüll am Lagerplatz des Städtischen Wirtschaftshofes einzubringen (Bringsystem).

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
 - 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 6,00
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 82,00
 - Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
 - a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 4,40
 - 2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:
 - Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,60
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 21,00
 - Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
 - a) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 2,20
 - 3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen
 - Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,40
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,80

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,20

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Wertstoffe.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2680

1.07 Abwasserbeseitigung BA 18, Förderungsvertrag

Der Gemeinderat beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Förderung aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, Antragsnummer B900079, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Türkenstraße 9, 1092 Wien, in der Höhe von € 13.200,00 in Form eines Investitionszuschusses.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2681

1.08 Wasserversorgungsanlage BA 21, Förderungsvertrag

Der Gemeinderat beschließt, in der derzeit geltenden Fassung, die vorbehaltlose Annahme der Förderung aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, Antragsnummer B800793, des Bundesministeriums für Nach-

haltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Türkenstraße 9, 1092 Wien, in der Höhe von € 142.500,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2682

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, über jede Subvention einzeln abzustimmen

Beschluss: einstimmig angenommen

GR Martin Gefäll erklärt sich für den TO Punkt Briefmarkenverein für befangen.

1.09 Subventionen 2019

Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2019 die nachstehend angeführten Subventionen zu gewähren. Die Subventionen sind widmungsgemäß im Sinne der jeweiligen Eingabe zu verwenden.

NÖ Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Gloggnitz € 150,-
Beschluss: einstimmig

Österr. Gebirgsverein, Ortsgruppe Gloggnitz € 150,-
Beschluss: einstimmig

Dr. Karl Renner Gedenkstätte € 5.000,-
Beschluss: einstimmig

Naturfreunde, Ortsgruppe Gloggnitz € 200,-
Beschluss: einstimmig

GR Martin Gefäll erklärt sich für den TO Punkt Subvention –Briefmarken-verein für befangen.

Briefmarken-Sammelverein Gloggnitz € 50,-
Beschluss: einstimmig

NÖ Imkerverband Ortsgruppe Gloggnitz € 100,-
Beschluss: einstimmig

Personalvertretung der Stadtgemeinde Gloggnitz € 6.560,-
Beschluss: einstimmig

Allgemeiner Turnverein Raiba Gloggnitz € 110,-
Beschluss: einstimmig

Eisschützenverein Olympia Gloggnitz € 100,-
Beschluss: einstimmig

Schachklub Gloggnitz € 150,-
Beschluss: einstimmig

Turn- und Sportverein ASKÖ Gloggnitz € 110,-
Beschluss: einstimmig

Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Gloggnitz € 200,-

Beschluss: einstimmig	
Eltern-Kind-Zentrum Pakima Beschluss: einstimmig	€ 100,-
Kuratorium der Leopold Figl-Stiftung Beschluss: einstimmig	€ 0,-
Kinderschutzzentrum Neunkirchen (die Möwe) Beschluss: einstimmig	€ 100,-
Frauenberatung Freiraum Beschluss: einstimmig	€ 100,-
Rotes Kreuz Beschluss: einstimmig	€ 200,-
Verein Gloggnitz hilft Beschluss: einstimmig	€ 250,-
Pfadfinder Gloggnitz Beschluss: einstimmig	€ 500,-
Elternverein NMS Gloggnitz, Übernahme Gemeindegebühren Schulfest Beschluss: einstimmig	€ 135,70
Stadtkapelle Gloggnitz Beschluss: einstimmig	€ 400,-
Pfarrfest, Übernahme Kosten Stadtkapelle Beschluss: einstimmig	€ 509,-
<u>Bedeckung:</u> 1/061/7571, 1/094-7291, 1/269-7571, 1/419-7571, 1/259-7571, 1/321-7571, 1/771-7285	

Beschluss: siehe oben 2.2683

2.00 Ausschuss für Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten Ref. StR Klaus Blümel in Vertretung für StR Wernhart

2.01 Garagen Vergabe Hoffeldstraße 8, Abstellplatz 13

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung
Beschluss: 2.2684

2.02 Wohnungsvergabe Dr. Martin Luther Straße 3/1

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung
Beschluss: 2.2685

2.03 Wohnungsvergabe Dr. Martin Luther Straße 3/2

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung
Beschluss: 2.2686

2.04 Wohnungsvergabe Schulgasse 11/12

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung
Beschluss:

2.2687

2.05 Wohnungsvergabe Schulgasse 11/5

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung
Beschluss:

2.2688

2.06 Rene Dorn - Ankauf Zufahrtsstraße aus öffentl. Gut

Der Gemeinderat beschließt, Rene Dorn das Grundstück 200/14 KG Aue zu einem Preis von € 20,--/m² zu verkaufen. Es müssen jedoch vorher alle Anrainer schriftlich zustimmen, dass sie auf diese Zufahrtsstraße verzichten. Die Errichtung des Kaufvertrages geht zu Lasten des Käufers.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2689

GR Ing. Harsieber stellt folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vor der Errichtung eines Kaufvertrages eine positive Stellungnahme der Raumordnungsgutachterin vorliegen muss.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.07 Fa. Bürger, Pacht Waldgrundstück

Der Gemeinderat beschließt die Verpachtung des Waldgrundstückes 133/3 KG Gloggnitz abzulehnen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2690

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diesen TO Punkt abzusetzen und in der nächsten Sitzung neuerlich zu beraten

Beschluss: einstimmig angenommen

2.08 Reinhard Lindmayer, Ankauf Grundstück Forstgartenstraße abgesetzt

2.09 Martina Forster und Jochen Wollner – Ankauf bzw. Pacht Waldgrundstück

Der Gemeinderat beschließt, Martina Forster und Jochen Wollner einen Teil des Waldgrundstückes EZ 844, 127/2 KG Gloggnitz (siehe beiliegende Skizzen), im Ausmaß von ca. 200 m², zu einem Preis von € 20,--/m² zu verkaufen. Das genaue Ausmaß der Fläche wird erst durch den Teilungsplan ersichtlich. Die Kosten für den Teilungsplan und den Kaufvertrag haben die Käufer zu tragen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2692

2.10 Grundstückskauf, Grundstückszusammenlegung und Grund- stückstausch in der KG Stuppach, Grundsatzbeschluss

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag nochmals Gespräche mit Herrn Axel Blum zu führen um eine andere Lösung zu finden. Der vorliegende Grundsatzbeschluss soll jedoch so beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig

Die Feuerwehrremise Stuppach steht auf dem Grundstück, Bfl. 12, (791 m²) welches Herrn Axel Blum gehört. Mit Vertrag vom 3.6.1987 wurde der Feuerwehr Stuppach das Bestands- und Baurecht auf die Dauer des Bestandes der FF Gloggnitz-Stuppach, erteilt.

Da auch die Feuerwehrremise in Stuppach in den nächsten Jahren dem heutigen Standort angepasst werden muss und dies nur durch Erweiterung der bestehenden Remise möglich ist, wäre es notwendig, einen Teil (ca. 400 m²) der Baufläche 12, KG Stuppach, (Fläche der jetzigen Remise und Zufahrt) dem Grundeigentümer, abzukaufen. Der Grundeigentümer, Herr Axel Blum, wäre mit dieser Vorgangsweise einverstanden. Das gesamte Grundstück Bfl. 12 verkauft er allerdings nicht. Als m² Preis nannte er € 40,-- und die Errichtung des Kaufvertrages bzw. Teilungsplanes. Die Baufläche 12 ist im Flächenwidmungsplan als Bauland-Kerngebiet ausgewiesen.

Da eine Aufstockung der bestehenden Remise nicht oder nur unter ganz schwierigen Bedingungen möglich ist, wird ein Platzbedarf benötigt. Dazu wäre es notwendig, die beiden angrenzenden Grundstücke 826/12, Widmung BK, 592 m², Eigentümer Herr Leo Langeder, und Gst. 826/7, Widmung BW, 611 m², Eigentümer Stadtgemeinde Gloggnitz, abzutauschen.

Auch hier gibt es bereits eine Zusage des Grundeigentümers für den Abtausch.

Ein weiterer notwendiger Schritt wäre dann noch die Grundstückszusammenlegung des zu teilenden Grundstückes Bfl. 12 und des Grundstückes 826/12.

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, betreffend Grundstücksan-kauf, Grundstückstausch und Grundstückszusammenlegung.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2693

3.00 Umwelt- und Abfallbeseitigung Ref. StR Wolfgang Hahl

3.01 Resolution Agenda 2030 für Städte und Gemeinden

Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadtgemeinde Gloggnitz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in einem Bündnis mit lokalen Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern die Umsetzung der "Agenda 2030" unterstützt und die beigefügte Resolution unterzeichnet.

Die dem Beschluss zugrunde liegende Resolution wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2694

3.02 Abänderung der Richtlinie für Gewährung einer Förderung für die Anschaffung eines elektrobetriebenen Fahrzeuges

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Anschaffung eines elektrobetriebenen Kraftfahrzeuges folgendermaßen abzuändern:

- Die Förderung kann nur von Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Gloggnitz in Anspruch genommen werden, nicht jedoch von Unternehmen (juristische Personen, Einzelunternehmer, etc).
- Gefördert wird nur der Kauf des elektrobetriebenen Kraftfahrzeuges. Ein Leasing-Kauf wird nicht gefördert.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.6296

4.00 Prüfbericht GR Ing. Nina Harsieber

Am 27.5.2019 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, sie ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt die Referentin den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 29.5.2019
- Kundmachung vom 29.5.2019
- Prüfbericht vom 27.5.2019
- Fördervertrag zu Punkt 1.07
- Fördervertrag zu Punkt 1.08
- Resolution Agenda 2030 zu Punkt 3.01

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Die Bürgermeisterin informiert über die bevorstehenden Termine:

09.6. Ö3 Disco im Schloss Gloggnitz

10.6. Fußballmatch am Sportplatz

13.6. Geschäftseröffnung

14.6. Volksschulfest im Pfarrheim

Lesung von Wolfgang Hartl im Stadtamt

Außerdem lädt die Bürgermeisterin ein, zur nächsten GR Sitzung mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu kommen.

StR Kasper: Er lädt zu einer Vernissage ins Stadtcafe ein. Beginn 19 Uhr.

Diese Niederschrift besteht aus 10 Seiten.

.....
Für WfG:

.....

Die Bürgermeisterin:

.....
Für die ÖVP:

.....
Für die SPÖ:

.....
Die Schriftführerin:

.....
Für die Grünen:

.....
GR Maria Roman Schmidl:

Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 7.6.2019 bis einschließlich 24.6.2019 zur Einsicht auf.

.....

Die Bürgermeisterin: